

**TEXTLICHE  
FESTSETZUNGEN**

0.1 Verkehrsanlagen

Ruhender Verkehr:  
Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Oberflächen  
-ungebundene Tragschichten, Rasengittersteinen, Betonsteinen o. ä. -  
zu gestalten und mit Pflanzungen zu gliedern. Sie sind auf den bebaubaren Flächen  
im Zusammenhang mit den baulichen Anlagen zu planen.

Zufahrten:  
Um eine Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß zu beschränken, sind auch  
Zufahrten innerhalb der bebaubaren Fläche wie die Flächen für den ruhenden  
Verkehr zu befestigen.

0.2 Höhenlage der baulichen Anlagen

Um eine hochwasserfreie Bebauung zu gewährleisten, ist die  
Fußbodenoberkante des Erdgeschosses (uneingeschränkte Nutzung)  
sowie die Oberkante von Kellerlichtschächten auf mind. 312,50 ü.N.N. zu legen.

VERFAHRENSVERMERKE:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße  
Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher  
zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von  
Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim  
Zustandekommen des Deckblattes, mit Ausnahme der Vorschriften über die  
Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der  
Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten  
des Deckblattes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.  
(§ 215 BauGB)

Neuhaus a. Inn, den .....

der Bürgermeister

**DECKBLATT NR. 24**

**BEBAUUNGSPLAN  
RABENSTEINFELD**

**GEMEINDE: NEUHAUS a. INN  
LANDKREIS: PASSAU  
REGIERUNGSBEZIRK: NIEDERBAYERN**

1. Auslegung

Das Deckblatt Nr. 24 vom 25.02.97 mit Begründung wurde gemäß  
§ 3 Abs. 2 BauGB vom 28.4.97 bis 30.5.97 öffentlich  
ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 18.4.97  
ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

Neuhaus a. Inn, den 2.10.97

*[Signature]*  
1. Bürgermeister

2. Satzung

Die Gemeinde Neuhaus a. Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates  
vom 23.6.97 das Deckblatt Nr. 24  
gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Neuhaus a. Inn, den 2.10.97

*[Signature]*  
1. Bürgermeister

3. Genehmigung

~~Die Regierung von Niederbayern~~ Das Landratsamt Passau  
hat das Deckblatt Nr. 24 mit Schreiben vom 18.12.97  
Nr. 643 BP gem. § 11 BauGB genehmigt.

Neuhaus a. Inn, den 07.07.98

*[Signature]*  
Schifferer  
1. Bürgermeister

4. Auslegung nach  
der Genehmigung

Das genehmigte Deckblatt wurde mit Begründung ab 07.07.98  
gemäß § 12 BauGB öffentlich ausgelegt.  
Die Genehmigung und die Auslegung sind am 07.07.98 ortsüblich  
durch Anschlag bekannt gemacht worden. Das Deckblatt ist damit  
nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Neuhaus a. Inn, den 07.07.98

*[Signature]*  
1. Bürgermeister



Ingenieurbüro  
Hermann Dietl  
Brunhgasse 3, 94032 Passau  
Tel. 0851/30231

Passau, den 25.02.97  
11.09.97

Ingenieurbüro  
Dipl. Ing. (FH) H. Dietl  
94032 Passau, Brunhgasse 3  
☎ 0851/30231 Fax: 0851/30233



